

Entgeltordnung für die Abfallentsorgung auf den Wertstoffhöfen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster sowie die Annahme von Schadstoffen von Gewerbetreibenden

Gemäß § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes i. V. m. § 6 Abs. 2 Buchst. b der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster vom 28. Juni 2018 sowie § 32 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallentsorgungssatzung) vom 24. September 2018 beschließt die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14. November 2018 folgende Entgeltordnung

§ 1 Entgeltgegenstand

Für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen in Hörlitz, Massen, Herzberg und Bad Liebenwerda, Freienhufen ab Eröffnung, Lauchhammer ab Eröffnung sowie der Schadstoffannahmestelle in Lauchhammer erhebt der Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster Entgelte nach Anlage 1 zu dieser Entgeltordnung. Die Annahmebedingungen sind in Benutzerordnungen geregelt.

§ 2 Entgeltpflichtige

- (1) Entgeltpflichtig ist der Anlieferer. Anlieferer sind die Erzeuger und Besitzer der in Anlage 1 aufgeführten Abfälle.
- (2) Entgeltpflichtiger für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen am Schadstoffmobil und an den Annahmestellen sind gewerbliche und öffentliche Einrichtungen, die die schadstoffbelasteten Abfälle abgeben. Bei der Abgabe der gefährlichen Abfälle ist die vollständige Firmenanschrift und –bezeichnung anzugeben. Außerdem ist eine rechtsverbindliche Unterschrift zu leisten.
- (3) Abfälle, die nicht im Verbandsgebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster angefallen sind, werden auf den Wertstoffhöfen nicht angenommen. Der Anlieferer hat auf Verlangen des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster die Herkunft der Abfälle nachzuweisen.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Entgeltberechnung erfolgt jeweils auf der Grundlage des in Anlage 1 genannten Maßstabes unter Zugrundelegung der tatsächlichen angelieferten Menge. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.
- (2) Wird der Berechnung des Entgeltes das Gewicht zugrunde gelegt, werden die Abfälle verwogen. Wenn die Abfälle aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht verwogen werden können, sowie bei einem Ausfall der Waage wird die angelieferte Abfallmenge bzw. das Gewicht geschätzt. Auf Grundlage der Schätzung werden die zu entrichtenden Entgelte berechnet.
- (3) Wird der Berechnung des Entgeltes das Volumen zugrunde gelegt, wird das Volumen durch Messung vom Anlagenpersonal ermittelt.

§ 4 Fälligkeit

(1) Die Entgelte entstehen bei der Anlieferung von Abfällen an den in § 1 genannten Wertstoffhöfen. Sie sind zum Abgabezeitpunkt fällig und vor Ort bar zu entrichten.

(2) Für die Annahme und Entsorgung von Schadstoffen von Gewerbetreibenden wird ein Bescheid erstellt. Das Entgelt ist zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Lauchhammer, 15. November 2018

gez.
Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entgeltordnung

Entgelte für die Annahme von Abfällen auf den in § 1 der Entgeltordnung benannten Wertstoffhöfen

Abfallschlüsselnummer	Betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt		Entgelt	
160103	Fahrradreifen ohne Felge	1,00	€/Stück		
160103	PKW - Reifen	2,00	€/Stück		
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien	80,00	€/t	80,00	€/m ³
170101/02	Beton, Ziegel	40,00	€/t	50,00	€/m ³
170103	Fliesen, Gemische mit Fliesen	50,00	€/t	60,00	€/m ³
170202	Glas	80,00	€/t	80,00	€/m ³
170204	Belastetes Holz, Holzfenster	130,00	€/t	36,80	€/m ³
170303	Dachpappe, frei von karzinogenen Fasern (< 0,1 %) Achtung: ohne Nachweis keine Annahme!	500,00	€/t	175,00	€/m ³
170603	Dämmmaterial in Säcken verpackt	400,00	€/t	60,00	€/m ³
170603	HBCD- haltige Dämmplatten			150,00	€/m ³
170605	Asbesthaltige Baustoffe	190,00	€/t	3,80	€/m ²
170903	Baumischabfall mit gefährlichen Stoffen (ausschließlich Dachpappe mit karzinogenen Fasern, Kantenlänge max. 50 cm)	3.000,00	€/t	1.050,00	€/m ³
170904	Baumischabfall	190,00	€/t	66,50	€/m ³
200301	Gemischte Siedlungsabfälle	160,00	€/t	40,00	€/m ³

Pauschalpreis für Kleinstmengen < 20 kg

Abfallschlüsselnummer	Betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt €/Anlieferung
170101-3	Bauschutt, Fliesen	2,50
170202	Glas	2,00
170204	Belastetes Holz, Holzfenster	2,60
170303	Dachpappe, frei von karzinogenen Fasern (< 0,1 %)	10,00
170603	Dämmmaterial (keine HBCD-haltigen Dämmplatten)	8,00
170605	Asbesthaltige Baustoffe	3,80
170904	Baumischabfall	3,80
200301	Gemischte Siedlungsabfälle	3,50

Für die Dachpappe mit karzinogenen Fasern entfällt die Kleinstmengenregelung.

Grünabfälle

Art	Beschreibung	Preis	
Kleinstmengen von Baum- und Strauchschnitt und anderen Grünabfällen	Sack bis 120 l	1,00	€/ Sack
	Sack größer 120 l	1,50	
Baum- und Strauchschnitt und andere Grünabfälle	1 m ³	8,00	€/ m ³

Entgelte für die Annahme und Entsorgung von Schadstoffen von Gewerbetreibenden

	Preis pro kg
Gruppe 1	2,70 €
Chemikalien (Säuren, Basen, Laugen u.a.)	
Fotochemikalien	
Pestizide	
Haushaltsreiniger, Waschmittel, Körper- und Autopflegemittel, Desinfektionsmittel	
Arzneimittel	
Gruppe 2	1,25 €
Farben, Klebstoffe, Kunstharze, Kaltanstrich	
Lösemittel	
Gruppe 3	0,70 €
verunreinigte Öle und Fette	
ölverschm. Betriebsm.	
Speiseöle und -fette	
Gruppe 4	11,00 €
quecksilberh. Rückstände	
Gruppe 5	5,10 €
Gase in Druckbehältern (Spraydosen, Feuerlöscher, etc.)	
ganze Leuchtstoffröhren und quecksilberhaltige Leuchtmittel	0,00 €
Batterien	0,00 €
PUR-Schaumdosen	0,00 €
Anfahrtspauschale Abholung	60,00 €
Stundensatz bei Abholung; Kosten/30min Einsatz	40,00 €